



## Stadt Bad Dürrenberg

Am **Donnerstag, dem 25.11.2010**, findet **um 16.00 Uhr** die Sitzung des **Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses** mit nachfolgender Tagesordnung statt.

Zunächst ist der Treffpunkt 16.00 Uhr in der **Siedlungsstraße 17, Bad Dürrenberg, Stützpunkt der Agrargenossenschaft Bad Dürrenberg**. Von dort wird eine Fahrt zur Biogasanlage (Weg an der Schladebacher Grenze, hinter Sterling) stattfinden. Anschließend findet die Sitzung im Aufenthaltsraum des Stützpunktes Kreypau der Agrargenossenschaft Bad Dürrenberg in 06237 Leuna, OT Kreypau, Wüsteneutzscher Str. 2 statt.

### Öffentlicher Teil:

1. Besichtigung Weg zur und der Biogasanlage (Vorort)
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Feststellung der Protokolls vom 21.10.2010
6. Vorstellung Betreiberkonzept Hostel Salzamt durch Fam Saupe
7. Auswertung der Vorortbegehung und visuelle Vorstellung der angedachten Zuwegungen zu den Biogasanlagen I und II durch die Agrargenossenschaft
8. Prioritätenliste für Haushalt 2011
9. Verpflichtung der berufenen sachkundigen Einwohner
10. Informationen aus dem Haupt- und Bauamt
11. Terminüberwachungsliste
12. Anfragen und Anregungen

gez. Reinhard Opitz  
Ausschussvorsitzender

gez. Árpád Nemes  
Bürgermeister

## **Satzung der Stadt Bad Dürrenberg über die Entschädigung von Stadträten, der nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder, Mitgliedern des Ortschaftsrates, des Bürgermeisters und des Ortsbürgermeisters**

Auf der Grundlage des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. dem RdErl. des MI vom 17.12.2008 (MBl. LSA S. 874) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002 (GVBl. LSA S. 108) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 11.11.2010 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### *Allgemeines*

- (1) Die Stadträte der Stadt Bad Dürrenberg, die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder, die Ortsbürgermeister, die Mitglieder der Ortschaftsräte und Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Angemessene Aufwandsentschädigung für die in Absatz 1 dieser Regelung aufgeführten Personen wird nur auf der Grundlage dieser Satzung gezahlt.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung.

**§ 2**

***Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Stadtrates Bad Dürrenberg und der Ortschaftsräte***

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates Bad Dürrenberg und der Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Form einer Pauschale in Kombination mit einem Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden bis zum 20. Arbeitstag nach Beendigung des Quartals im Nachhinein gezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung. Absatz 3 dieser Regelung gilt entsprechend.

**§ 3**

***Höhe der Entschädigung – Stadtrat Bad Dürrenberg***

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt 85 €/Monat.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse beträgt 10 € je Sitzung und Tag. Eine Sitzung, die länger als 24.00 Uhr dauert, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61 € monatlich. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter die im Satz 1 dieses Absatzes aufgeführte Entschädigung, die nachträglich gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung gezahlt wird.
- (4) Die Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 61 €. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter die im Satz 1 dieses Absatzes aufgeführte Entschädigung, die nachträglich gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung gezahlt wird.

**§ 4**

***Höhe der Entschädigung für nicht dem Stadtrat angehörende Ausschussmitglieder***

Die dem Stadtrat nicht angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ausschließlich Sitzungsgeld entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Darin ist die Entschädigung für Fahrtkosten enthalten.

**§ 5**

***Höhe der Entschädigung – Ortschaftsrat Oebles-Schlechtewitz und Nempitz***

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt 7 €/Monat.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt 10 € je Sitzung und Tag. Eine Sitzung, die länger als 24.00 Uhr dauert, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

**§ 6**

***Höhe der Entschädigung – Ortschaftsrat Tollwitz***

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt 31 €/Monat.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt 10 € je Sitzung und Tag. Eine Sitzung, die länger als 24.00 Uhr dauert, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

**§ 7**

***Höhe der Entschädigung für den Bürgermeister, seinen allgemeinen Vertreter und der Ortsbürgermeister***

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Bad Dürrenberg erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung auf der Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung. Sie beträgt 185 €.
- (2) Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 92,50 €.
- (3) Der Ortsbürgermeister Oebles-Schlechtewitz erhält bis zum Ende der Legislaturperiode des ehrenamtlichen Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Oebles-Schlechtewitz einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 300 €. Nach Beendigung dieser Legislaturperiode erhält er eine monatliche Entschädigung in Höhe von 154 €.
- (4) Der Ortsbürgermeister Nempitz erhält bis zum Ende der Legislaturperiode des ehrenamtlichen Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Nempitz einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 435 €. Nach Beendigung dieser Legislaturperiode erhält er eine monatliche Entschädigung in Höhe von 154 €.

- (5) Der Ortsbürgermeister Tollwitz erhält bis zum Ende der Legislaturperiode des ehrenamtlichen Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Tollwitz einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 690 €. Nach Beendigung dieser Legislaturperiode erhält er eine monatliche Entschädigung in Höhe von 185 €.
- (6) Im Falle der Verhinderung eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält dessen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die diesem Ortsbürgermeister nach dieser Satzung zustehende Entschädigung, die nachträglich gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung gezahlt wird.

## **§ 8**

### ***Aufwandsentschädigung der Schiedspersonen***

- (1) Die Schiedspersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Form eines Sitzungsgeldes gezahlt wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird bis zum 20. Arbeitstag nach Beendigung des Quartals im Nachhinein gezahlt.
- (3) Das Sitzungsgeld pro Sitzung beträgt 13 €.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung.

## **§ 9**

### ***Verdienstauffall***

- (1) Der Ersatz des Verdienstauffalls erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Verdienstauffall erhalten selbständig Tätige und Personen ohne eigenen Verdienst in Form eines Pauschalbetrages für das entstandene Zeitversäumnis. Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls beträgt 13 € je Stunde.
- (3) Die Erstattung des Verdienstauffalls bezieht sich bei Nichtselbständigen nur auf den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit.

## **§ 10**

### ***Auslagenersatz***

Notwendige Auslagen werden auf Antrag unter Beifügung von Belegen erstattet. Die Erstattung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

## **§ 11**

### ***Reisekostenvergütung***

- (1) Reisekosten werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen erstattet.
- (2) Die Reisen der Stadträte und der nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Reisen der Ortsbürgermeister, der Mitglieder des Ortschaftsrates und der Schiedspersonen bedürfen der Bestätigung durch den Bürgermeister.
- (4) Dienstreisen oder Dienstgänge am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## **§ 12**

### ***Steuerliche Behandlung***

Für die steuerliche Behandlung von Entschädigungen nach dieser Satzung findet der Erlass des Ministeriums der Finanzen über steuerliche Behandlung von Entschädigungen i.d. jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 13**

### ***Sprachliche Gleichstellung***

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 14**

### ***Inkrafttreten***

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen  
- der Stadt Bad Dürrenberg vom 13.10.2008,

- der Gemeinde Nempitz vom 29.04.2005 und
  - der Gemeinde Tollwitz vom 04.06.2002
- außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 15.11.2010

gez. Nemes  
Bürgermeister

Siegelabdruck